

4. Satzung des Landkreises Verden über die Nutzung von kreiseigenen, angemieteten oder von dritten überlassenen Unterkünften für Asylbewerberinnen/Asylbewerber und andere Flüchtlinge

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Landkreis Verden betreibt Unterkünfte für Asylbewerberinnen/Asylbewerber und andere Flüchtlinge als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte gemäß Absatz 1 sind Gebäude, Wohnungen und Räume, die zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung des von dieser Satzung erfassten Personenkreises dienen. Auch sonstige kreiseigene oder angemietete oder von Dritten überlassene Gebäude, Wohnungen und Räume können Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sein, sofern sie zumindest zur vorübergehenden Unterbringung von Personen geeignet sind. Dies gilt auch für Sammelunterkünfte.
- (3) Der zwischen dem Landkreis Verden und der Gemeinde Oyten abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag zur Delegation der Aufgabenwahrnehmung nach dem AsylbLG in Verbindung mit dem AufnG bleibt von dieser Satzung unberührt.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung
 - a) von Ausländerinnen und Ausländern, die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (Aufnahmegesetz – AufnG) und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der derzeit gültigen Fassung dem Landkreis Verden zugewiesen werden,
 - b) von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - c) von anderen Flüchtlingen, die sich in einer Unterkunft im Sinne dieser Satzung befinden auch, wenn sie die Voraussetzungen für eine Unterbringung in dieser Einrichtung nicht mehr erfüllen.
- (5) Personen, die ehemals in Unterkünften gemäß Abs. 1 untergebracht waren und einer Personengruppe des Abs. 4 angehörten oder noch angehören, können erneut vorübergehend in einer Unterkunft gemäß Abs. 1 untergebracht werden, wenn sie erneut von Obdachlosigkeit bedroht oder obdachlos sind.
- (6) In die Unterkünfte können auch die zum Aufenthalt in Deutschland berechtigten Angehörigen von Personen im Sinne des Abs. 4 aufgenommen werden.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Benutzerinnen und Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Die Unterbringung erfolgt durch Zuweisung von Unterkunftsplätzen in einer Unterkunft. In sozial betreuten Unterkünften wird der konkrete Unterkunftsplatz durch den Betreiber der Unterkunft bestimmt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.
- (5) In abgeschlossenen Nutzungseinheiten können auch mehrere Benutzerinnen/Benutzer aufgenommen werden, die miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, sich in eingetragener Lebenspartnerschaft befinden oder sonst eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft oder Beziehung führen. In einem Raum oder mehreren zusammengehörigen Räumen können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts aufgenommen werden, die nicht verwandt oder verschwägert sind.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügungen in einer Unterkunft zugewiesen. Im Einzelfall kann die die Unterkunft ohne vorherige schriftliche Einweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Einweisungsverfügung ist nächstmöglich rückwirkend nachzuholen. Die Einweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisung genannten Datum. Das Nutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft nicht bezieht.
- (3) Das Nutzungsverhältnis endet
 - a) mit Auszug der Bewohnerin bzw. des Bewohners
 - b) durch den schriftlichen Widerruf oder die Aufhebung der Einweisungsverfügung durch den Landkreis Verden
 - c) durch den Verzicht und die Rückgabe der Unterkunft durch die Benutzerin/den Benutzer
 - d) durch Aufgabe der Unterkunft bzw. des Unterkunftsplatzes, wenn die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft länger als 3 Wochen ohne Unterbrechung nicht benutzt.
 - e) durch das Ableben der Benutzerin/des Benutzers.
- (4) Im Falle einer Umsetzung wird das bisherige Nutzungsverhältnis beendet und ein neues begründet.

§ 4

Widerruf der Einweisung / Hausverbot

- (1) Die Einweisung einer Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) der Benutzerin/dem Benutzer anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Benutzerin/der Benutzer eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert (fehlende Mitwirkung),
 - c) die aktuelle Unterbringungsform nicht geeignet ist (verhaltens- oder personenbedingte Gründe),
 - d) die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
 - e) die Benutzerin/der Benutzer eine oder mehrere Personen ohne eine entsprechende Zuweisung aufgenommen hat oder übernachten lässt,
 - f) die Benutzerin/der Benutzer Gewalt gegen andere Unterkunftsbewohnerinnen/-bewohner, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Unterkunft, Besucherinnen/Besucher der Unterkunft sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Landkreises Verden angewendet hat oder diese bedroht oder genötigt hat,
 - g) die Benutzerin/der Benutzer nicht mehr zur selbständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann,
 - h) die Benutzerin/der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung, die Hausordnung der Betreiber, der Vermieterin/des Vermieters oder des Landkreises Verden verstößt,
 - i) die Benutzerin/der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohnerinnen/-bewohnern, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Nachbarinnen/Nachbarn führen,
 - j) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau-, Renovierungs- Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - k) die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen dem Landkreis Verden und dem Dritten beendet wird,
 - l) in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird,
 - m) die Benutzerin/der Benutzer Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
 - n) die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist,
 - o) gegen § 5 Abs. 4 (Tierhaltungsverbot) verstoßen wird.
 - p) die Benutzerinnen/Benutzer für drei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für drei Monate erreicht, im Rückstand sind.
- (2) Der Landkreis Verden kann den Widerruf der Einweisung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- oder Grundstücksverbot verbinden.

§ 5 Einbringen von Sachen/Tierhaltung

- (1) Die Gebäude, Wohnungen, Räume und Sammelunterkünfte sind vom Landkreis Verden ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Den Nutzerinnen und Nutzern ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterkunft gestattet. Diese umfasst im wesentlichen Kleidung, Nahrung, Verbrauchsgüter und Dinge des persönlichen Bedarfs.
- (2) Gegenstände, die entgegen der Regeln der jeweiligen Hausordnung in die Unterkunft eingebracht werden oder den Betrieb der Unterkunft beeinträchtigen, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch den Betreiber, den Landkreis Verden oder einen beauftragten Dritten auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers entsorgt werden, sofern die Benutzerin/der Benutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen entfernt.
- (3) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, in den Unterkünften gefundene fremde Gegenstände an zuständige Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter des Landkreises Verden, den Betreiber oder beauftragte Dritte zu übergeben.
- (4) Das Halten von Tieren ist in den Unterkünften grundsätzlich nicht gestattet. Abweichend davon kann der Landkreis Verden das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus kann der Landkreis Verden in einzelnen Unterkünften das Halten von Tieren im Rahmen individueller Absprachen erlauben.

§ 6 Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um die unentgeltliche Aufnahme von Besuchern in kreiseigenen oder angemieteten Wohnungen/Wohngebäuden nach § 1 Abs. 2 Satz 1 für eine angemessene Dauer und in angemessener Anzahl in Bezug auf die Wohnfläche der Unterkunft. Als angemessene Dauer gilt in der Regel ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Tagen. Hiervon abweichende Regelungen bleiben der jeweiligen Hausordnung vorbehalten.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Inventar pfleglich und schonend zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem der normalen Abnutzung entsprechenden Zustand herauszugeben. Das von dem Landkreis Verden zur Verfügung gestellt Inventar darf nicht ohne vorherige Zustimmung verändert, entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder anderweitig dem Verlust ausgesetzt werden.
- (3) Den Benutzerinnen/Benutzern ist das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen aller Art (insbesondere Firmentafeln, Reklameschildern, Satellitenschüsseln, Schil-

dern, Grillen, Swimmingpools) am oder im Unterkunftsgebäude oder auf dem Unterkunfts Gelände nicht gestattet. Das Lagern und Entsorgen von Gegenständen aller Art im Unterkunftsgebäude oder auf dem Unterkunfts Gelände ist nicht gestattet.

- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, dem Landkreis Verden oder dem Betreiber unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat die Benutzerin/der Benutzer auch dies dem Landkreis Verden oder dem Betreiber mitzuteilen. Die Benutzerin/Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Landkreises Verden zu beseitigen.
- (5) Der Benutzerin/Dem Benutzer sind Veränderungen jeglicher Art (bspw. Das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen, das Anbringen von Satellitenempfängern oder Antennen, Sanitärinstallationen, Installation von Spielplatzelementen) an der Unterkunft nicht gestattet. Unterkunftsspezifische Regelungen können im Rahmen der jeweiligen Haus- oder Benutzungsordnung getroffen werden. Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterkunft entstehen und stellt den Landkreis Verden von Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Bei Zuwiderhandlung gegen die Absätze 2, 3 und 5 wird die Benutzerin/der Benutzer zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes aufgefordert. Kommt sie/er dieser Aufforderung nicht nach, kann der Landkreis Verden oder der Betreiber im Wege der Ersatzvornahme den ursprünglichen Zustand herstellen. Der Landkreis Verden kann der Benutzerin/dem Benutzer die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- (7) Der Landkreis Verden ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich im Rahmen des rechtlich Zulässigen mit technischen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen auszustatten.
- (8) Der Landkreis Verden und der beauftragte Betreiber sind berechtigt, Gegenstände, die Flucht und Rettungswege, sowohl im Innen-, als auch im Außenbereich, blockieren oder andere Benutzerinnen/Benutzer beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen.
- (9) Werden nach Absatz 8 entfernte Gegenstände nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin/der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann entfernt.
- (10) Die Anmeldung und Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.
- (11) In den Unterkünften sind das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen nicht gestattet. Das Einbringen von Schusswaffen, Klappmessern, Schlagstöcken und Schlagringen ist ebenfalls nicht gestattet.

§ 7

Aufsicht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Verden, Bereich Unterbringung, sowie mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z. B. Betreiber) sind berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern und deren Besuchern Weisungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung und der Hausordnungen, zu erteilen.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Verden, Bereich Unterbringung sind berechtigt, aus wichtigem Grund bestimmten Besucherinnen und Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und des Grundstücks auf Zeit oder Dauer zu untersagen.
- (3) Die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z. B. Betreiber) können ein befristetes Hausverbot für max. 24 Stunden für einzelne Unterkünfte aussprechen, wenn von den Benutzerinnen und Benutzern Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Benutzerinnen und Benutzer oder das Personal der Unterkunft ausgehen oder die Benutzerin und Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Verden, Bereich Unterbringung, die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z. B. Betreiber), sowie die vom Landkreis Verden oder dem Betreiber beauftragten Dritten (Handwerksfirmen etc.) sind berechtigt, nach rechtzeitiger mündlicher Ankündigung abgeschlossene Wohneinheiten, die jeweils als Unterkunft nach dieser Satzung dienen, zu betreten und den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars und – sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß dagegen vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen.
- (5) In Gemeinschaftsunterkünften sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Verden sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (Betreiber) jederzeit berechtigt, alle Räume der Unterkunft unter angemessener Wahrung der Privatsphäre der untergebrachten Personen zu betreten.
- (6) Zur Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen, brandschutztechnischen Anlagen und anderen Sicherheitseinrichtungen können der Landkreis Verden und der Betreiber die Unterkunft in angemessenen Abständen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr ohne Ankündigung betreten (Routinekontrollen).
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Verden, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z. B. Betreiber) sind berechtigt, nach Ankündigung die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung der Benutzerin bzw. des Benutzers zur Abwehr einer Gemein- oder Lebensgefahr oder zu unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu betreten.
- (8) Bei angemietetem Wohnraum gelten neben der Hausordnung die gesetzlich geregelten sowie die vertraglich vereinbarten Hausrechte des Vermieters.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Schäden. Sie/Er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr/ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin/der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin/der Benutzer haftet, kann der beauftragte Betreiber auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen lassen. Sofern kein Betreiber beauftragt worden ist, kann der Landkreis Verden auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers die Schäden und Verunreinigungen beseitigen lassen. Diese Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung begetrieben.
- (3) Die Haftung des Landkreises Verden, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen/Benutzern und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerin/der Benutzer bzw. deren Besuch selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt der Landkreis Verden keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzerinnen/Benutzer übernommen.
- (4) Der Landkreis Verden haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.
- (5) Eine Haftung des Landkreises Verden besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Benutzerinnen/Benutzer. Insbesondere haftet der Landkreis Verden nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der Benutzerinnen/Benutzer nicht geeignet ist.

§ 9 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft von den eingebrachten Sachen zu räumen und vollständig geräumt und gereinigt (besenrein) zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem beauftragten Betreiber auszuhändigen. Sofern kein Betreiber beauftragt worden ist, sind die Schlüssel dem Landkreis Verden, Bereich Unterbringung, auszuhändigen.
- (2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses persönliche Sachen der/des früheren Benutzerin/Benutzers in der Unterkunft, lagert der Landkreis Verden oder der beauftragte Betreiber die zurückgelassene Habe auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers für längstens 4 Wochen ein. Wird die in Verwahrung genommene Habe nach diesem Zeitraum nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin/der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet. Der Landkreis Verden und der beauftragte Betreiber haften nicht für

den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Im Falle einer Einlagerung durch den Landkreis Verden können die entstehenden Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 10

Auskunftspflicht/Speicherung von Daten

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, dem Landkreis Verden über alle für den Vollzug der Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühr erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (2) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich dem Landkreis Verden, Bereich Unterbringung, mitzuteilen.
- (3) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch den Landkreis Verden und den beauftragten Betreiber erfasst und verarbeitet.

§ 11

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte werden von den Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen/Benutzer der in § 2 Abs.1 genannten Unterkünfte. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für jede zugewiesene Person ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Kosten für Möblierung und Betriebskosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) Energiekosten sind von den Bewohnern zusätzlich zu zahlen.
- (3) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Bedarfsgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder, die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht werden, werden der Bedarfsgemeinschaft zugerechnet.

- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13

Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 3 Abs. 3 endet.
- (2) Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 endet.
- (3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Beginns und der Tag des Endes jeweils als ein voller Tag.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig.

§ 14

Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen wurden, können mit Mitteln des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) durchgesetzt werden (§ 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 4 Tiere in der Unterkunft hält,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 andere Personen in der Unterkunft übernachten lässt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 10 ein Gewerbe in der Unterkunft ausübt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 11 in den Unterkünften raucht oder Alkohol, Betäubungsmittel oder sonstige Drogen konsumiert oder gefährliche Gegenstände in die Unterkünfte eingebracht hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000.-Euro geahndet werden.
- (4) Bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gelten zudem die Bußgeldvorschriften nach § 13 AsylbLG.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Zeitgleich tritt die 3. Satzung des Landkreises Verden über die Nutzung von kreiseigenen, angemieteten oder von dritten überlassenen Unterkünften für Asylbewerberinnen/Asylbewerber und andere Flüchtlinge vom 09.12.2022 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zu § 12 der 4. Satzung des Landkreises Verden über die Nutzung von kreiseigenen, angemieteten oder von dritten überlassenen Unterkünften für Asylbewerberinnen/Asylbewerber und andere Flüchtlinge

Für die Unterbringung in den in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünften werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Summe der Kosten der Unterkunft, der Stromkosten und einer abhängig von der der Unterkunft zur Verfügung gestellten Verpflegung.

1. Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen

Für jede Unterkunft wird die sozialverträgliche Belegungszahl ermittelt. Diese bildet die Grundlage für die Kosten nach der Tabelle in § 12 Wohngeldgesetz. Hinzu kommen Heizkosten von 1,70 € pro Quadratmeter. Die Quadratmeterzahl wird durch die Nds. Wohnraumförderbestimmungen begrenzt.

Der so ermittelte Betrag wird unabhängig von der tatsächlichen Personenzahl in der Unterkunft erhoben.

2. Bedarfsgemeinschaften mit einer Person

Die monatlichen Kosten der Unterkunft für Bedarfsgemeinschaften mit einer Person betragen 265,00 € (inklusive Heizkosten) unabhängig davon, ob weitere Personen in der gleichen Unterkunft leben.

3. Personen in Sammelunterkünften

Die monatlichen Kosten der Unterkunft (inklusive Heizkosten) für Personen in Sammelunterkünften bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Sozialversicherungsbeitragverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

4. Kosten für Verpflegung

Die monatlichen Kosten der Verpflegung in Sammelunterkünften bestimmt sich in entsprechender Anwendung der jeweils aktuellen Sätze in §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz (Abteilung 1) und werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

5. Haushaltsenergie

Die zu zahlenden monatlichen Stromkosten pro Person betragen 25,00 € und sind zusätzlich zur aufgeführten Benutzungsgebühr unter Nummern 1 bis 4 zu zahlen.

Ausgenommen hiervon sind Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.